

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846**

35 (15.1.1846)

Die Landtagszeitung  
besteht aus einem Abon-  
nement von 150 Num-  
mern und kostet 3 fl. 48 fr.  
Durch die Post bezogen  
4 fl. 48 fr. für Baden.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem  
nächstgelegenen Postamte,  
in Karlsruhe bei Malsch  
und Vogel, von welchen  
das Blatt auch im Buch-  
händlerwege zu beziehen  
ist.

[Nr. 35 u. 36.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1845/46. [15. Januar.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

vom 12. Januar 1846.

(Fortsetzung.)

Mathy. Die Ueberschreitung, welche die Commission bei dieser Position für nicht gerechtfertigt erklärt, besteht — wie der Hr. Redner der Regierung richtig bemerkt, nicht in dem vollen Betrage mit 3,761 fl. 7 fr., sondern in demjenigen Theil der Summe, der durch allzuschnelle Wiederbesetzung der Stelle eines Divisionärs herbeigeführt wurde, und wenn diese 750 fl. macht, so ist es diese Ueberschreitung, welche die Commission nicht billigt. Der Hr. Redner der Regierung hat ausgeführt, und sich dabei auf die Worte des jegigen Hrn. Berichterstatters im Jahr 1839 bezogen, daß es aber nicht möglich sei einen Voranschlag zu derjenigen Vollkommenheit zu bringen, welche nothwendig wäre, wenn die Rechnungsergebnisse niemals abweichen sollen. Auch das wird ihm Niemand bestreiten; wir haben Gelegenheit genug, zu bemerken, daß die Voranschläge im Budget von der Vollkommenheit noch weit entfernt sind. Allein die Anwendung, welche der Hr. Redner seinem Sage gegeben hat, paßt nicht auf den vorliegenden Fall. Es ist nämlich ein großer Unterschied zwischen Ausgaben, deren Betrag in der Willkür der Regierung liegt, und zwischen solchen, deren Betrag außerhalb ihrer Willkür durch andere Umstände bedingt ist. Wenn z. B. die Lebensmittel im Preise steigen, so kann es die Militärverwaltung nicht hindern, daß die Ausgaben für Brod und Fourrage größer werden; ganz anders verhält es sich aber bei Besoldungen, Wiederanstellungen u. dgl. Hier kann und soll die Regierung dafür sorgen, daß keine Ueberschreitung entsteht. Der Abg. Weizel sagt zwar: wenn die Regierung das Recht hat, eine Stelle zu besetzen, und davon Gebrauch macht, so thut sie zugleich ihre Pflicht und verdient keinen Tadel, sondern Anerkennung. Vielleicht wird der Abg. Weizel den umgekehrten Satz auch zugeben, daß Grund zur Beschwerde vorhanden wäre, wenn die Regierung eine Ausgabe, zu der sie berechtigt ist, zu machen unterläßt. (Weizel. Unter Umständen, allerdings!) Dann hat der Abg. Weizel Grund bei andern Positionen der Nachweisungen Beschwerde gegen die Militärverwaltung zu führen, denn sie führt in ihren

Erläuterungen selbst an, daß Ersparnisse eingetreten sind, weil man Officiersstellen nicht sogleich wieder besetzt hat. Mir dagegen scheint es, daß wenn die Stellen von Officieren, die sich täglich im activen Dienst bewegen, eine Zeit lang unbesetzt bleiben konnten, dies auch bei der Stelle des Divisionärs in Friedenszeit söglich hätte geschehen können. Angenommen also, die Regierung habe das Recht gehabt, die Stelle zu besetzen, so war sie durch das Finanzgesetz verpflichtet, von diesem Rechte in der Art Gebrauch zu machen, daß keine Ueberschreitung entstehe. Daß dieß nicht geschehen, das tadelt die Commission. Allein mit dem Rechte ist es auch nicht so klar, wie der Hr. Redner vor mir meint. Die Stelle eines Divisionärs stand unter dem vorübergehenden Aufwand und das Fortbestehen derselben war mit den Ständen nicht vereinbart. Es war damals, wo sie wieder besetzt wurde, ein Recht dazu nicht vorhanden, aus diesem doppelten Grunde, ein Mal weil eine Ueberschreitung herbeigeführt wurde, die sehr leicht hätte vermieden werden können, und dann, weil die Stelle selbst damals mit den Ständen nicht vereinbart war, tadelt die Commission die Ueberschreitung.

Hauptmann v. Böckh. Der Hr. Abg. Mathy glaubt, weil wir einige Lieutenantstellen nicht besetzt hätten, hätte auch die Divisionärsstelle eine Zeitlang unbesetzt bleiben können. Ich habe in der letzten Sitzung schon bemerkt, daß die Nichtbesetzung einiger Lieutenantstellen von Mangel an Aspiranten hergerührt hat und nicht von dem Willen der Militärverwaltung, denn diese ist verpflichtet, die bundesmäßig zu besetzenden Officiersstellen zu besetzen und wird es thun.

Mathy. Wenn Sie in Verlegenheit sind eine Lieutenantstelle zu besetzen, so werden Sie unter den Unterofficieren tüchtige Leute genug dazu finden.

v. Soiron. Der Hr. Regierungskommissär hat uns an frühere Grundsätze der Kammer erinnert. Ich will mir erlauben ihn an Grundsätze der Militärverwaltung zu erinnern, über welche sich meines Wissens sehr oft Subalternofficiere beschwerten, und über die ich mich dieser Tage noch näher erkundigt habe. Er ist nämlich der durchlaufende Grundsatz bei der Militärverwaltung, daß sobald ein Officier stirbt, der Erben oder eine Wittve hinterläßt, die Stelle nicht eher wieder besetzt wird, bevor das Sterb-

quartal abgelaufen ist, damit das Geld nicht doppelt ausgegeben wird. Dieß ist eine sehr weise Sparsamkeit, damit der Besoldungsetat nicht höher wird, als durchaus nothwendig ist. Ich frage nun aber, wenn dieser Grundsatz durchgehends bei der Militärverwaltung besteht, so hat doch wohl die Kammer, als sie die Wiederbesetzung der Stelle mit Einer Stimme Mehrheit genehmigte, voraussetzen dürfen, daß die Militärverwaltung hier auch wieder nach ihren Grundsätzen handeln werde. Da nun ohnehin die Besetzung der Divisionärsstelle in Friedenszeiten gewiß keine so dringende Nothwendigkeit war, so muß es allerdings auffallend erscheinen, daß diese Stelle so früh wieder besetzt worden ist.

Hauptmann v. Böckh. Der Herr Abgeordnete hätte ganz Recht, wenn sich nicht seine ganze Deduktion auf das Wort „wenn“ bezöge; nämlich: wenn der Grundsatz durchlaufend bei der Militärverwaltung bestände; dieß ist aber nicht der Fall, es besteht allein der Grundsatz, daß die Stellen besetzt werden, wenn es im Interesse des Dienstes nothwendig ist; es kann auch manchmal im Interesse sein, eine Stelle nicht augenblicklich zu besetzen. Wird zufällig ein Gestorbener, der eine Wittwe hinterläßt, nicht sogleich wieder ersetzt, so mag dadurch Mancher, der nicht genau einsehen kann, aus welchem Grunde diese Besetzung nicht sogleich wieder erfolgte, auf die Ansicht kommen, es sei allgemeiner Grundsatz der Militärverwaltung, dies ist aber nicht der Fall.

Kettig. Ich bin weit entfernt, den Ueberschreitungen das Wort zu reden, muß Sie aber doch bitten, im vorliegenden Fall sich an die Stelle des jetzigen Kriegsministeriums zu setzen. Bekanntlich ist in der Kriegsverfassung des deutschen Bundes Baden ein Divisionär zugeschieden. Ebenso bekannt ist, daß nach einem Bundesbeschlusse das sämmtliche deutsche Bundesmilitär in schlagfertigen Stand erhalten werden soll. Nun fragen Sie ein Mal einen Militär, ob eine Division in schlagfertigen Stand ist, welcher das Haupt fehlt. Sie werden freilich sagen, es ist jetzt Frieden, aber man hat vergessen, daß man sich durch Inspektion von anderen Bundesstaaten überzeugt, ob das Militär wirklich schlagfertig ist — wofür der Chef des Kriegsministeriums zu sorgen hat. Es läßt sich dies nicht über Nacht durch einen Federstrich machen. Der Divisionär muß auch in den Geschäften der Divisionsführung orientirt sein. Er und seine Adjutanten müssen das Geschäft in Händen haben, wenn sie wirken sollen. Dieß läßt sich im Fall des Ausbruchs nicht sogleich machen, und selbst wenn der Chef des Kriegsministeriums sich darüber hätte hinwegsetzen wollen, dürfte er es den Bundesgesetz-

gegenüber gar nicht thun, weil er die Inspektion stündlich zu gewärtigen hat. Es handelt sich also nicht von einer willkürlichen Ueberschreitung, sondern von einer Nothwendigkeit.

Hauptmann v. Böckh. Einige nicht besetzte niedere Stellen haben bei einer früheren Inspektion zu unangenehmen Bemerkungen geführt und so konnte der Chef des Kriegsministeriums nicht wagen, sich wegen der Nichtbesetzung der Stelle eines Divisionärs einer Rüge auszusetzen.

Mathy. Wenn ich mich recht erinnere, so läßt die Kriegsverfassung des Bundes bei dem Divisionär einen Spielraum hinsichtlich der Charge; das heißt, die Stelle kann auch mit einem Offizier von minder hohem Range besetzt werden. Zunächst aber handelt es sich bei einer Ueberschreitung um die Gage, und wenn man Ihnen das Recht der Wiederbesetzung, die Nothwendigkeit und Alles was Sie sonst behaupten, zugeben wollte, so können Sie doch nicht in Abrede stellen, daß Sie, bis das Sterbquartal abgelaufen war, die Gage hätten zurückbehalten und dadurch die Ueberschreitung vermeiden können.

v. Isstein widerspricht der Behauptung des Abg. Weizel, daß die Regierung das Recht habe, die Besoldung für eine von der Kammer bewilligte Stelle schon vorher auszugeben. Dieses Zurückwirken, vielleicht auf mehrere Jahre, wäre für das Budget ein verderblicher Satz. Die Kammer hat zwar in einzelnen Fällen, wo die Nothwendigkeit der früheren Besetzung nachgewiesen war, dies erzwungen, aber niemals einen solchen Grundsatz anerkannt. Die Beurtheilung, ob ein Angestellter nothwendig war, ehe das Budget vorgelegt werden konnte, steht der Kammer zu. In Beziehung auf den Divisionär war die Regierung an das Budget gebunden, das zum Gesetz geworden war, worin die Stelle unter dem vorübergehenden Aufwand stand und mit dem Tode des verdienten Kriegers, der sie bekleidete, eingehen sollte. Dessen ungeachtet wurde von dem Todestage an die Besoldung einem Nachfolger gegeben; dieß war gegen das Gesetz und gibt Grund zur Beschwerde. Die Nothwendigkeit wird von Niemanden anerkannt werden, zumal da ein Corpscommandeur und hinreichendes Personal zur Beforgung aller Militärangelegenheiten vorhanden ist.

Hauptmann v. Böckh. Der Herr Abg. v. Isstein hat so eben einen ganz neuen, wie ich glaube in diesem Saale noch nie ausgesprochenen Grundsatz über die Aufstellung eines Budgets geltend zu machen gesucht, nämlich daß die Budgetpositionen für Personen aufgenommen werden. (v. Isstein. Für die Stellen.). Der Herr Abgeordnete hat anders gesagt. Die Person kann sterben, aber die

Stelle nicht. Es kann ferner von der Kammer nicht einseitig verfügt werden, was ein vorübergehender Aufwand sei. Die nächste Kammer entscheidet wieder, ob eine Position bewilligt werden soll oder nicht. Uebrigens war damals der Betrag bewilligt für die Stelle. Ob von Niemand anerkannt wurde, daß die Wiederbesetzung der Stelle nothwendig war, will ich dahingestellt seyn lassen. Diese Beurtheilung ist zunächst der Militärverwaltung anheim gegeben und die schnelle Wiederbesetzung war um so nothwendiger, da man die Stelle nicht provisorisch besetzen konnte, weil der Mann in einer ganz andern Waffe, als in der Infanterie gedient hat, und also, um die Stelle übernehmen zu können, von seinem frühern Commando zuerst entbunden werden mußte. Auch muß ich bemerken, daß man nach der Bemerkung des Abg. v. Jgstein glauben sollte, es sei dem neu angestellten Divisionär die Besoldung rückwärts bezahlt worden. Dieß ist nicht der Fall: sie ist von dem Tag der Ordre an bezahlt worden, die seine Ernennung zum Divisionär ausspricht.

Erfurt. Der Herr Redner der Regierung hat ganz Recht; die Bewilligung wird nicht für die Person, sondern für die Stelle gemacht. Allein die Thatsache ist, daß damals mittelst Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen die Position für den Divisionär auf den vorübergehenden Etat gesetzt wurde. (Hauptmann v. Böckh. Die Regierung hat nie zugestimmt.). Es sind damals von Seiten der Regierung die Verdienste der Person geltend gemacht worden, die diese Stelle bekommen sollte, und in Betracht dieser persönlichen Verdienste wurde die Position als vorübergehender Aufwand bewilligt; man kann also nicht sagen, daß die Bewilligung der Mittel für diese Stelle fest und permanent vorgelegen hat, und in so ferne glaube ich allerdings, daß dieser Umstand auf den Rechtspunkt, auf die juristische Würdigung der Sache von Einfluß ist. Die Grundsätze, welche wegen der Beschwerdeführung geltend gemacht worden sind, kann ich nicht theilen. Der Redner glaubt, daß zwar der Grund zu einem Tadel, aber nicht zu einer Beschwerde vorliege.

Mathy. Ich kann den Grundsatz nicht unwidersprochen lassen, den der Herr Regierungscommissär aufgestellt hat, daß der Satz: le roi ne meurt pas auch auf Staatsstellen Anwendung finde. Ich würde mir dieß gefallen lassen, wenn nur auch keine neuen Stellen geboren würden. Dieß ist aber häufig der Fall: zwischen dem vorigen und dem jetzigen Landtage z. B. ist ein ganzes Collegium von Staatsrathen geboren worden. Was aber geboren wird, kann auch sterben und es sind schon Stellen sogar bei dem Kriegsministerium gestorben, namentlich,

wenn ich nicht irre, die Stelle des Feldapothekers. Der Herr Sag, daß die Stelle nicht stirbt, ist also nicht richtig.

Schaaff kann dem Abg. Erfurt Vieles in seinem Vortrage zugeben, und als seine eigene Ansicht zugeben, allein nicht den historischen Theil. In den Verhandlungen finde man, daß mehrere Abgeordnete, darunter er selbst, Gründe für die Anstellung eines Divisionärs geltend gemacht haben. Auf dem letzten Landtage wurde die Nothwendigkeit auch von der Kammer anerkannt. Mit der Sage hätte es allerdings so gehalten werden können, wie der Abg. Mathy bemerkte, aber es mußte nicht so gehalten werden, und daher liegt in dem Verfahren der Verwaltung kein Grund zu einer Beschwerde.

Die Kammer beschließt mit großer Majorität diesen Posten in die Vorstellung aufzunehmen.

Tit. III 3. b. Reiterregimenter, Remontirung. Ueberschreitung 8,130 fl. 24 kr.

Speyerer. Jetzt werden schon nicht mehr 230 fl., sondern 256 fl. für ein Pferd bezahlt und dieß wird so lange fortgehen, bis die Stände Ernst zeigen und die Regierung ein kleineres Maß für die Pferde zugibt; dann werden auch mehr Pferde im Inlande angekauft werden. Auch im neuen Budget sind 200 fl. aufgenommen. Das sind keine Budgetsätze; es ist dieß hier, wie bei Brod und Fourrage, auf Schrauben gestellt.

Hauptmann v. Böckh. Allerdings verhält es sich hier wie bei Brod und Fourrage, da sich die Preise nicht voraus bestimmen lassen; nur ist die Sache nicht auf Schrauben gestellt. Ein kleineres Maß wäre allerdings eine Erleichterung, wenn man aber nur eine Art Reiterei hat, muß man sich eine Waffengattung schaffen, welche den Dienst der schweren, wie der leichten Reiterei versehen kann, und dazu braucht man einen Mittelschlag von Pferden, wie wir ihn haben.

v. Jgstein. Es gibt auch starke kleine Pferde; wenn aber die Last zu schwer ist, so schaffe man die schweren Helme ab, die den Mann belästigen und, wie ich behaupte, im Kriege gar nicht zu brauchen sind.

Buhl. Bei einem Budget, welches im Verlauf der Jahre zu einer so enormen Summe herangewachsen ist, wie das Militärbudget, sind die Abgeordneten des Volks verpflichtet, darauf zu dringen, daß Ersparnisse eingeführt werden, wo nur immer möglich ist. Ich habe die lebendige Ueberzeugung, daß auch bei dieser Position eine Ersparniß erzielt werden kann und muß. Es ist ohne allen Zweifel möglich, um einen niedrigeren Preis als 230 fl. sehr brauchbare Cavalleriepferde anzukaufen. Andere haben schon bemerkt, daß im Lande selbst mehr Pferde gefunden

würden, wenn man das Maß derselben reduzirte. Von Seiten der Regierungskommission ist eingewendet worden, daß man dann auf kleine Pferde greifen müsse, als ob die kleinen Pferde weniger Tragfähigkeit hätten, als die großen. Ich bin überzeugt, daß der Herr Regierungskommissär so gut weiß, wie ich, daß auch ein großes Pferd nicht mehr trägt als ein englisches Ponypferd, das nur zwischen 3 und 4 Fuß hoch ist. Wie bereits in der letzten Sitzung angeführt wurde, kommt neben der Reduktion des Maßes für die Cavalleriepferde, die man dann um einen billigern Preis erhält, auch das Moment in Betracht, daß man weniger Rücksicht auf die Farbe nehmen sollte. Der Preis der Pferde ist wesentlich durch die Farbe bedingt. Pferde von Mißfarbe sind um viele Louisd'or billiger als solche von beliebter Farbe. Die Winterrappen, die auch im Sommer ganz schwarz bleiben, sind die theuersten, die es gibt, während die Braunen am häufigsten vorkommen und billiger sind. Wir haben Rapenzüge, Braunen und Fuchsen. Die Rapen, die ich bei der hiesigen Reiterei sehe, sind alle Winterrappen, mithin gerade von der theuersten Farbe. Ferner glaube ich, daß man durch ein anderes Verfahren bei dem Ankauf der Pferde ebenfalls billigere Preise erzielen könnte. Ich will zwar nicht sagen, daß wir im Land alle nöthigen Pferde finden würden; aber wenn man für die Lieferung ausländischer Pferde eine Concurrenz einführt, so würden sich Mehrere finden, die Lieferungen machen könnten, und man würde gewiß billiger zukommen als jetzt, wo der ganze Bedarf an einem einzigen Pferdehändler begeben wird. Faßt man alle diese Momente in's Auge, so bin ich überzeugt, daß man die Pferde viel wohlfeiler zu kaufen im Stande seyn wird, als man sie bei der jetzigen Einrichtung bekommt. Ich selbst besaß ein Pferd, das mich 16 Louisd'or kostete. Es war das beste, das ich je hatte, während ich andere um weit höhere Preise gekauft habe. Ob es gleich auch das kleinste war, so konnten die andern doch nicht so viel leisten. Die Hauptpferdekener, besonders der Cavalleriepferde, ziehen ein kleines Pferd, selbst unter dem Mittelschlag, einem größeren vor. Der Mann mag zwar besser aussehn, wenn er auf einem hohen Pferde sitzt; allein wenn in's Feld gezogen wird, bin ich überzeugt, daß die großen Pferde liegen bleiben, während die kleinen noch ganz wacker davon laufen. (Der Vortrag machte sichlichen Eindruck; die Schlußwendung erregte allgemeine Heiterkeit).

Hauptmann v. Böckh. Wenn man bloß spazieren reiten will, so ist es gleichgültig, ob man ein großes oder kleines Pferd hat; allein tragen und schnelle Bewegung zugleich

machen, kann nur ein Pferd von einem gewissen Schlage. Man hat früher auch mit ausländischen Pferdehändlern Accorde abgeschlossen, ist aber nicht gut dabei gefahren. Bei der letzten Aufforderung zur Submission haben sich nur Zwei gemeldet und nur Einer ist gekommen.

Buhl. Was die Kraft und Schnelligkeit kleiner Pferde betrifft, nur zwei Worte: Sehen Sie die arabischen Pferde.

Nach einigen weiteren Bemerkungen des Abg. Brentano und Hauptmann v. Böckh wird die Aufnahme der Ueberschreitung in die Vorstellung beschlossen.

**Titel VII. Bauwesen. §. 63. Besondere Fonds. Ueberschreitung 5,886 fl. 34 kr.**

Speyerer. Der Herr Regierungskommissär hat in seiner früheren Rede sämtliche Ausgaben als möglich dargestellt, so daß die Ueberschreitung nicht zu tadeln wäre. Es ist aber leicht aus einer Gesamtsumme von mehr als 41,000 fl. einige Posten, gegen die sich nichts erinnern läßt, herauszugreifen. Bei Ueberschreitungen genügt jedoch die Nützlichkeit allein nicht; zu ihrer Rechtfertigung ist die dringende Nothwendigkeit der Ausgabe nachzuweisen, und dies ist selbst bei keinem der aufgezählten Posten geschehen.

Bogelmann. Bei dem Bauwesen war die Kammer bezüglich auf Ueberschreitungen stets am nachsichtigsten. Die Kriegsverwaltung hat eine große Anzahl von Gebäuden (das Steuerkapital beläuft sich nahe eine Million), der Voranschlag für Unterhaltung war nieder und ist im neuen Budget um 3,000 fl. erhöht.

v. Jßstein. Von der früheren Nachsicht hat man uns gründlich kurirt; häufig waren die Forderungen geschmäлт worden, diesmal war Alles bewilligt. Wir können nichts mehr nachsehen, seit wir wahrgenommen, wie eine Reiterkaserne ohne ständische Bewilligung gebaut worden ist, und wie dasselbe mit einem neuen Hospital beabsichtigt war, dessen Aufnahme in das Budget von den Ständen verlangt werden mußte.

Hauptmann v. Böckh. Sämtliche Verwendungen waren durch die Nothwendigkeit geboten.

Speyerer. Dann hätten sie vorhergesehen werden können. Allein viele waren nicht so dringend, daß man nicht bis zum Budget hätte warten können, wie der neue Brunnen in der Caserne.

Hecker. Es sind nicht sowohl die Summen, wegen welcher Beschwerde erhoben werden soll, als vielmehr die Tendenz, das ständische Bewilligungs- und Aufsichtsrecht immer mehr zu umgehen.

Die Aufnahme der Ueberschreitung in die Beschwerde wird beschlossen.

**Titel XVII. Transportkosten. Ueberschreitung**  
1,686 fl. 4 fr.

Die Kammer entscheidet sich für die Aufnahme.

**Titel XVIII. Stappengelder. Ueberschreitung**  
8,600 fl. 30 fr.

Hauptmann v. Böckh. Es liegt nicht in der Willkür der Regierung, diese Ausgabe zu beschränken; der Wechsel im Dienst muß streng eingehalten werden, damit nicht ein Theil der Mannschaft ungebührlich belästigt werde. Das Stappengeld ist gesetzlich bestimmt, und über die nöthige Summe läßt sich keine genaue Berechnung aufstellen.

Speyerer. Die zur Einberufung zum Manöver bezahlten Stappengelder gehören zu den Manöverkosten und nicht hierher.

Hauptmann v. Böckh widerspricht dies und es entsteht über diesen Punkt eine Verhandlung, in deren Folge Speyerer seinen Antrag zurückzieht.

Dieser Posten wird demnach in die Beschwerde nicht aufgenommen.

**Titel XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben. Ueberschreitung 12,972 fl. 11 fr.**

Litschg. Dieser Mehraufwand ist durch den Garnisonswechsel entstanden, der in Folge mehrfach ausgesprochener Wünsche der Kammer selbst stattgefunden hat, daß auch in das Oberland eine Garnison gelegt werde. Ich glaube nicht, daß man jetzt darauf einen Tadel werfen kann. Die Garnison von Freiburg kommt auch nicht allein dieser Stadt zu gut, sondern das ganze Oberland hat Nutzen davon.

Mathy. Es sind mir zwar die Wünsche der Kammer, wonach gerade die Garnison von Durlach nach Freiburg verlegt werden sollte, nicht bekannt. Allein wenn sich die Regierung zu dieser Maßregel veranlaßt fand, so hätte sie in der Ordnung geschehen müssen. Die Ordnung hätte erheischt, daß man entweder im ordentlichen Budget eine Summe gefordert oder im außerordentlichen nachverlangt hätte. So sehr hätte der Umzug durchaus nicht pressirt, daß man nicht hätte warten können bis zum nächsten Budget. Um so mehr hätte man damit warten sollen, als durch die Kosten desselben eine Ueberschreitung vorauszusehen war. Eine absolute Nothwendigkeit war also nicht vorhanden, und darum ist jetzt die Ueberschreitung auch nicht gerechtfertigt.

Litschg. Ein Garnisonswechsel ist ein außerordentliches Ereigniß. Es fand statt nach dem Landtag von 1842, und war nicht zu verschieben.

Bassermann. Warum denn nicht? Die Kammer

hat nicht gewünscht, daß Durlach bestraft und Freiburg belohnt werde.

Hauptmann v. Böckh. Eine solche Absicht ist von der Regierung nirgends ausgesprochen worden, es ist die eigene Ansicht des Herrn Abgeordneten. Ich glaube nicht, daß es Recht ist, einer Regierungshandlung Absichten zu unterschieben, die nicht klar zu Tage liegen. Wenn ich mir Ähnliches erlauben, z. B. dem Herrn Abgeordneten sagen wollte, es sei ihm nicht um die Sache zu thun, sondern vielmehr um Spektakel zu machen, so würde er mir wahrscheinlich erwiedern: dies wäre eine beleidigende Aeußerung, die ich ihm in böswilliger Absicht unterschoben habe. Ich werde ni einen solchen Ausdruck gegenüber der Kammer thun, glaube aber, die Regierung kann auch verlangen, daß ihr keine solche unterschoben werden.

Bassermann. Ich würde, wenn mir der Herr Regierungscommissär eine solche Absicht unterstellte, mich auf die öffentliche Meinung berufen und mich bei deren Urtheil beruhigen. Was aber diesen Garnisonswechsel betrifft, so berufe ich mich ebenfalls auf die öffentliche Meinung. Sie soll richten. Ich habe noch nicht eine Person getroffen, welche diesen Garnisonswechsel anders beurtheilt hätte.

Hauptmann v. Böckh. Es kommt auf die Kreise an in denen man sich bewegt.

Bleidorn. Ich muß bestätigen, was der Abg. Bassermann bemerkt hat. Ich will nicht glauben, daß die Regierung die Absicht gehabt hat, wegen der damaligen Wahl die Garnison von Durlach zu entfernen. Allein das Gerücht ist von Militärpersonen selbst ausgegangen. Nicht Bürger, sondern Militärs haben gesagt: Wenn ihr so wählt, wird euch die Garnison genommen.

Hecker. Wenn wir die Absichten der Regierung in Beziehung auf ihre Handlungen erkennen wollen, so brauchen wir nicht auf ihren Ausspruch zu warten, denn danach hat sie nichts gethan, als lauter Gutes, Liebenswürdigen und Schönes. Wir haben nichts vor uns, als die Thatsachen, aus denen allein Schlüsse gezogen werden können auf die Absicht, welche man dabei hat. Da ist aber die Thatsache nicht wegzuläugnen. Kaum war die Durlacher Wahl vorbei und nicht nach dem Wunsch der Regierung ausgefallen, so hat man auch sogleich die Garnison nach Freiburg verlegt. Freiburg war nicht entvölkert, auch nicht am Verhungern; es war also keine bringende Nothwendigkeit vorhanden, so schnell die Garnison von Durlach wegzunehmen und dorthin zu verlegen. Wenn man diese klar am Tag liegende Thatsache

rügt, so geschieht es nicht, um Spektakel zu machen. Ja freilich, das Militär wird häufig dazu benutzt, um Spektakel zu machen.

Hauptmann v. Böckh. Der Wunsch, daß eine Garnison nach Freiburg komme, wurde auf drei Landtagen ausgesprochen.

v. Zstein. Da hätte die Regierung auch Zeit gehabt, eine Summe dafür in das Budget aufzunehmen. Es ist aber doch nicht geschehen.

Welcker. Ich glaube nicht, daß die Verlegung der Garnison nach Freiburg in einer solchen bestechlichen und unwürdigen Absicht vorgenommen worden ist. Ich habe zufällig genauere Kenntniß von einer Anforderung, welche von auswärts hergekommen ist, und sich auf Verlegung einer Garnison in den oberen Theil unseres Landes bezieht. — Leider muß ich aber hinzufügen, es ist an der Sache, die meine Freunde behaupten, viel Wahres. Es wurde in diesem Saal eine unter der Autorschaft von Regierungspersonen erschienene Flugschrift von mir verlesen, worin dieser Garnisonwechsel aus den angeführten Gründen versprochen wird. Ob ich gleich glaube, daß die Regierung solche Handlungen nicht vornimmt, in der Absicht zu bestehen, so kommt es doch sehr häufig vor, daß sie von untergeordneten Agenten zu Erweckung von Hoffnungen oder zu Einschüchterungen benutzt werden, und die Regierung begehrt dabei den Fehler, daß sie solches Treiben duldet. Das ist höchst verderblich und schädlich. Sie sollte solche Leute, seien es Privatpersonen oder Agenten, hart bestrafen, denn die Regierung und die Behörden werden dadurch auf das gröblichste beleidigt; wenn aber die Regierung dieses schändliche Treiben nicht mehr duldet, dann wird auch ein solcher Verdacht nicht mehr auffommen können.

Hauptmann v. Böckh. Mir ist davon lediglich nichts bekannt.

Schaaff. Was wird nicht Alles der Regierung zur Last gelegt! Meine Herren, wir wissen nun die Gründe, aus denen die Stadt Durlach das Militär verloren hat: weil die Stadt keine der Regierung wohlgefällige Wahl vollzogen — darum hat sie die Garnison verloren. Wenn das der Grund ist, dann rufe ich: Freue dich Durlach! Du wirst bald wieder eine Garnison haben! Denn die letzte Wahl fiel im Sinne der Regierung aus. (Bleidorn. Jetzt ist etwas Anderes versprochen. Durlach bekommt die Kreisregierung!)

Martin. Durch Entfernung der Garnison von Freiburg wurden seiner Zeit zwei Kreise des Oberlandes von Militär entblößt. Darüber hat sich Jeder in der Kammer

gewundert und Klage geführt. Man hat darum nachgesucht, daß wieder eine Garnison hin kommen möchte. Wegen der damaligen Unruhen in der Schweiz war man genöthigt, ein Extracorps in jene Gegend zu senden; dieß machte große Kosten, die hätten gespart werden können, wenn eine Garnison im Oberland gelegen hätte. Auch wegen Bewachung des Zuchthauses schien eine Garnison in Freiburg wünschenswerth. Die Regierung hat den vielfach ausgesprochenen Wünschen nachgegeben; sie hat sich aber dabei nicht beeilt, denn sie hat 10 Jahre lang gewartet, bis sie den früheren Fehler wieder gut gemacht hat. (Stimme: Dann hatte sie auch Zeit, die Kosten in das Budget aufzunehmen).

Die Kammer beschließt, die Ueberschreitung bei den verschiedenen Ausgaben in die Vorstellung aufzunehmen.

Der zweite Beschwerdepunkt nach den Ueberschreitungen ist die Darstellung und Behandlung der Depositencasse. (Siehe die Beschwerdepunkte Ziff. 2 und 3 in Nr. 32, S. 131 oben).

Hauptmann v. Böckh. Nach dem Bericht sollte man glauben, das Kriegsministerium habe die Kammer täuschen wollen. Dieß wäre aber nur bei denen gelungen, die nicht subtrahiren gelernt haben. Der Redner führt aus, daß die Bemerkung bei einem Posten, derselbe gehöre eigentlich zu den Durchschnittsfonds, nicht auf ein Schwanken über den Begriff der Durchschnittsfonds schließen lasse.

Speyerer. Es war nicht wohlgethan, so verschiedenartige Dinge, wie Budgetsätze und Depositengelder, mit einander zu verwechseln.

Treurt. Es ist überhaupt von einer eigentlichen Beschwerde nicht die Rede, sondern der mildere Ausdruck der Vorstellung gewählt. Eine getrennte Darstellung der Depositencasse ist allerdings zu wünschen, und deshalb eignet sich der Antrag zur Aufnahme in die Vorstellung.

Die Aufnahme wird hierauf von der Kammer beschlossen. (Siehe Ziff. 2 und 3 des Antrags von Speyerer in Nr. 32, S. 131.)

Die Diskussion verbreitet sich sofort über die Frage, ob der Ausdruck „beschwerende Vorstellung“ beibehalten werden solle.

Rittel bemerkt, es sei die Absicht der Commission gewesen, eine Vorstellung, nicht eine Beschwerde zu beschließen.

Bader. Die Kammer wird eine Vorstellung beschließen, worin sie sich gegen die Ueberschreitungen beschwert und den Wunsch ausdrückt, daß ähnliche Fälle in Zukunft nicht mehr vorkommen mögen.

Hecker. Eine Vorstellung läßt sich in zwei Theile zer-

legen. Der erste spricht in Bezug auf gewisse Vorgänge, z. B. Ueberschreitungen, einen Tadel aus; der zweite sucht die Regierung zu veranlassen, auf Beseitigung der That- sachen, die getadelt wurden, hinzuwirken. Die Vorstellung ist demnach etwas Anderes und mehr als eine Bitte, und der Ausdruck „beschwerende Vorstellung“ ist logisch und sprachlich ein richtiger Ausdruck.

Tresfurt. Eine beschwerende Vorstellung ist ein constitutioneller Unsinn, weiter nichts. Die Verfassung kennt nur die Ausdrücke: Vorstellung, Beschwerde, Anklage. Sobald man nicht bloß Bitten um Abstellung von Uebel- ständen, ohne Beziehung auf eine Person, sondern eine Klage gegen Handlungen einer bestimmten Person erheben will, muß man eine Beschwerde beschließen, und nicht versuchen, durch einen ungeeigneten Ausdruck den Kopf aus der Schlinge zu ziehen. Hier handelt es sich nicht um grobe Verletzungen der Gesetze, nicht um absichtliche Eingriffe in das Bewilligungsrecht der Stände, sondern um eine Tendenz, das Budget möglichst nieder zu halten, was ich, als zur Unklarheit führend, ähnlich wie bei den Voranschlägen der Techniker, die in der Regel auch zu nieder sind, nicht billigen kann. Darin liegt nun der Grund zu einer Vorstellung. Bei den Berathungen kommt aber die allgemeine Ungunst gegen den Militäraufwand zum Vorschein. Der Militärstand, wie auch andere Stände, z. B. Richter, Advokaten und Aerzte, ist ein nothwendiges Uebel; er hat aber auch, wie jene, sein Gutes, und wirkt z. B. schon im Frieden segensreich und wohlthätig, besonders als eine treffliche Schule für die Söhne der Bürger. Der Chef des Kriegsministeriums hat in Bezug auf sein allgemeines Wirken keinen Tadel verdient, aber auch der Antrag der Commission darf nicht getadelt werden; sie mußte die Ueberschreitungen rügen. An der Kammer ist es, zu erwägen, ob sie jetzt schon auf eine Beschwerde eingehen oder einen mildern Weg wählen will, allenfalls eine Verwahrung zu Protokoll.

Hauptmann v. Böckh. Auch die Regierung wünscht, daß Sie sich an die verfassungsmäßigen Ausdrücke halten. Mit einem Mittel ding, das zwischen den gezeigten Formen in der Schwebe liegt, kann sie nicht zufrieden seyn.

Schaaff ist zwar mit der Ausführung des Abg. Tresfurt einverstanden, kommt aber nicht zu demselben Resultate. Zu einer Beschwerde liege kein Grund vor. Was ich von der so betitelten beschweresamen Vorstellung halte, habe ich bereits in der vorigen Sitzung gesagt. Sie ist ein Produkt des Studiums der conservativen und der liberalen Partei in der Budgetcommission, ein Produkt,

das ich nicht für ein verfassungsmäßiges erkennen kann, deshalb rathe ich: es folge Jeder seinem Genius und gebe dem Andern nicht zu viel nach, sonst kommen monströse Sachen heraus. Eine Beschwerde gegen den Chef der Militärverwaltung wäre nicht allein ungerecht, sondern auch unklug. Könnte ich den Geist unseres Rotteck heraus- beschwören in diesen Saal — jetzt würde ich es thun. (Stimmen: So, jetzt?) Ich habe diesen Geist des seligen Rotteck schon oft unter uns vermisst! Sie erinnern sich, daß er, bei Gelegenheit des holländer Vertrages, in der Kammer erklärt hat: „Die Beschwerde ist Etwas, das un- serem Gefühl wehe thun muß, ein hartes Mittel, von dem ich wünschen muß, es möge für den äußersten Fall vor- behalten bleiben. Es soll die Beschwerde einen großen moralischen Eindruck machen, so daß man davon die ver- langte Folge erwarten kann; der moralische Eindruck wird aber durch nichts mehr geschwächt, als durch unnöthige, oder vielfache Beschwerde, oder wenn man ohne Grund eine Sache wichtiger macht, als sie ist.“ — Ich zweifle keinen Augenblick, Rotteck würde mit denselben Worten sich heute gegen die Budgetcommission erheben — er würde zurückschauern vor dem Antrage, wo nur solche Mo- mente vorliegen, wie wir sie heute vernommen haben. Auch das Volk, meine Herren, würde das Benehmen seiner Vertreter nicht billigen, wenn eine Beschwerde beschlossen würde. (v. Ißstein. Das können wir erwarten.) — Eine beschweresame Vorstellung ist nichts anderes, als eine Beschwerde, welche man in einer Vorstellung einschmuggeln will, weil man sich nicht getraut, damit offen gegen den Chef der Militärverwaltung aufzutreten. Ich stimme gegen beide.

Hecker. Der Abg. Schaaff hat vollkommen Recht. Wenn wir eine Vorstellung an die Krone bringen wollten, wie er sie dargestellt, oder wie man den Begriff derselben zu verzerren gesucht hat, dann würden wir freilich nicht als Vertreter des Volkes, sondern als Staatskomödianten dastehen. Wir würden uns nämlich mit Aktenstücken an die Krone wenden, in denen kein Lob und kein Tadel enthalten wäre, oder, wie der alte Möser schon von den westphälischen Verhandlungen gesagt hat, die nicht kalt und nicht warm sind. Unsere Verfassung erkennt der Kammer das Recht zu, Mißbräuche zu rügen, und zwar kann dieß im Wege der Vorstellung, der Beschwerde und im härtesten Fall, der Anklage geschehen. Man hat nun den Begriff von Vorstellung nicht bloß als einen constitutionellen Unsinn, sondern sogar als eine Sünde gegen die gesunde Vernunft darzustellen gesucht. Eine Vorstellung kann entweder den Wunsch einer Verbesserung, oder den

Tadel geschener Dinge, oder beides enthalten. Letzteres ist unser Fall; wir wollen vorgekommene Ueberschreitungen und Unregelmäßigkeiten tadeln und damit den Wunsch verbinden, daß sie für die Zukunft abgestellt werden.

Ich habe allerdings in der letzten Sitzung gesagt, daß bei dem Militärbudget eine doppelte Aufmerksamkeit nöthig sei, weil es sich hier nur um doppelt unproduktive Dinge handelt. Ich habe gesagt, daß die große Summe meistens in Müßiggang aufgehe. Ich habe nicht gesucht, wie der Abg. Trefurt meint, mich aus einer Schlinge zu ziehen, sondern ich trete auf, wie ein gerader, ehrlicher Mann, nicht wie ein Sophist, der mit seiner wahren Ueberzeugung nicht herauszurücken wagt und sich hinter Sophismen versteckt. Ich verteidige meine Grundsätze mit einer Consequenz, in der man mir nicht ein banges Zagen, Zittern und Verdecken nachweisen kann, und darum kann man mir nicht sagen, ich hätte den Hals aus der Schlinge ziehen wollen. Es ist richtig, daß auch der Richterstand oft ein Uebel sein kann, wenn und in wiefern er bloß in den Streitigkeiten der Parteien seine geistige Existenz und seinen physischen Lebensunterhalt suchen muß; es ist richtig, daß der Richterstand, wenn er sich in Leidenschaft und in Partekämpfen bewegt, ein Uebel seyn kann, wenn die Gesetzgebung Alles verbietet, was nicht speciell erlaubt ist, und es ist richtig, daß in dem Polizeistaat eine Masse Kräfte unproduktiv bleiben müssen, weil tagtäglich neue Attentate gegen die freie eigene Entwicklung des Volks gemacht werden. In so fern gebe ich Alles zu; aber das Motiv, das mich bei der Vorstellung, die eine Beschwerde, einen Tadel gegen die Militäradministration enthalten soll, leitet, ist, wie ich früher geäußert habe, die Tendenz, die auch bei anderen Gelegenheiten offen ausgesprochen worden ist, den Ständen das Steuerbewilligungs- und Aufsichtsrecht in Beziehung auf die Verwendung der Gelder möglichst zu entziehen. Zu diesem Hauptgesichtspunkt kommt in dem vorliegenden Fall noch der weitere hinzu, daß nicht eine einzige angeführte Ausgabe den Charakter einer unbedingten Nothwendigkeit an sich trägt, also verausgabt werden mußte, ohne den Ständen vorher Kunde von der Sache zu geben. Ich hebe den dritten Gesichtspunkt hervor, daß man 1842 Alles, was gefordert wurde, bewilligt habe und wir heute dennoch eine Ueberschreitung von 40,000 fl. sehen, ein Kapital, womit manche Industrie gehoben und mancher Familie Unterhalt gegeben werden könnte. Wenn der Abg. Trefurt endlich von der segensreichen Wirksamkeit der Militärverwaltung für das Land spricht, so sage ich: um den Segen, der wegen des Aufwandes von zwei Millionen alljährlich

aus dem Lande wiederhallt, um diesen Segen beneide ich ihn nicht, wenn er allein auf sein Haupt niederfällt.

Dennig. Auch ich habe in der Commission für den constitutionellen Unsinn gestimmt, wie der Abg. Trefurt eine beschwerende Vorstellung zu nennen beliebt. Es war nur die Frage in der Commission, ob eine Beschwerde oder eine Vorstellung abgegeben werden soll. Da keine direkte Zuwiderhandlung gegen den bestimmt ausgesprochenen Willen der Kammer, wie wir dies kürzlich bei einem anderen Ministerium gesehen haben, sondern bloße Ueberschreitungen der Budgetsätze statt gefunden haben, so wollte man die mildere Form der Vorstellung wählen. Allein da diese Vorstellung nicht über die Höhe der Militärlasten im Allgemeinen, über das hoch angeschwollene Budget sich beklagt, sondern sich auf den Tadel spezieller Ueberschreitungen einläßt, so liegt darin von selbst der Sinn einer beschwerenden Vorstellung.

Hauptmann v. Böckh. Sie mögen nun beschließen — die Kriegsverwaltung wird in dem Bewußtsein erfüllter Pflicht ihre Beruhigung finden und darin, daß ein Tadel nicht ausgesprochen würde, wenn sie nicht die Kriegsverwaltung, sondern ein anderer, mehr produktiver Verwaltungszweig wäre.

Nachdem noch v. Jystein, Bader, Martin und Löffler gesprochen, wird der Antrag auf eine Vorstellung in dem Sinne der Commission mit großer Mehrheit angenommen.

Der Antrag 1 (s. Nr. 31 S. 128) auf Anerkennung, wird nach der Fassung der Commission zum Beschluß erhoben, nachdem zuvor der Vorschlag des Abg. Brentano auf Abänderung verworfen war.

Der Antrag 3. wegen getrennter Behandlung von Brod und Fourrage wird ebenfalls angenommen. Die Anträge 4 und 5, die Zuschüsse der Staatscasse an die Militärverwaltung und die Reklamation der Vorbereitungskosten zu dem Festungsbau in Rastatt betr., werden, nach einiger Erläuterung von Seiten der Regierungscommission, aufgegeben.

Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt.

v. Jystein richtet an den Commissär für das Ministerium des Innern die Frage, weshalb die Akten über die letzte Wahl der Stadt Heidelberg (Peter) noch nicht vorgelegt seien.

Ministerialrath v. Stengel. Die Akten sind gestern eingekommen, aber es fehlt noch die Erklärung des Gewählten über die Annahme der Wahl; sobald diese eingetroffen sein wird, werden die Akten vorgelegt werden.

(Schluß folgt.)